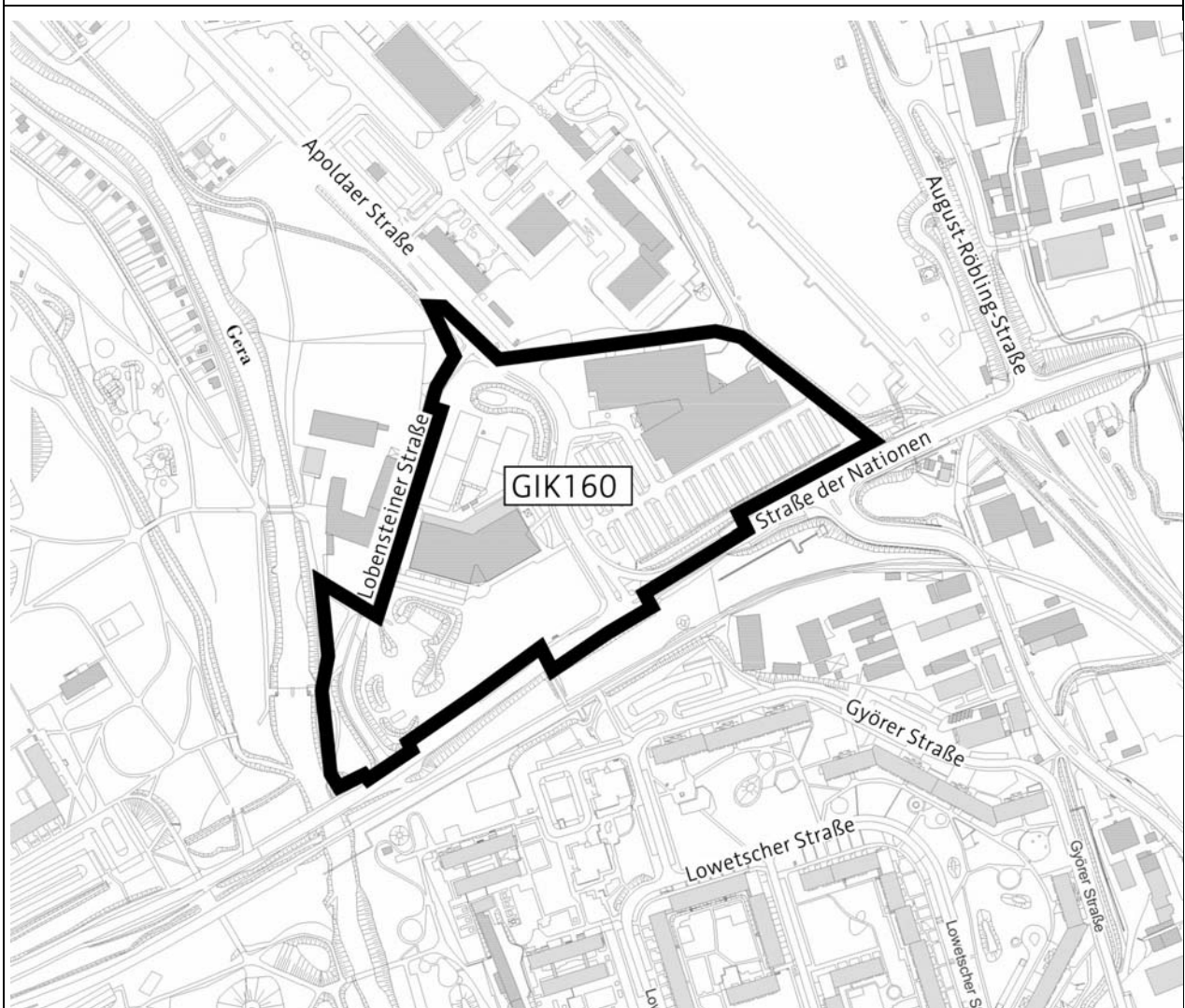


Textbebauungsplan GIK160

"Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof"

1. Änderung - Entwurf



Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) i.d.F.d. Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293) hat der Stadtrat Erfurt in seiner Sitzung am XX.XX.2014 den im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellten vorhabenbezogenen Textbebauungsplan GIK160 "Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof" - 1. Änderung mit folgendem Inhalt beschlossen:

§1

Der Textbebauungsplan gilt für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GIK160 "Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof" in der Fassung vom Februar 1995 (Planzeichnung und Begründung), als Satzung vom Stadtrat Erfurt beschlossen am 30.08.1995, in der Ausfertigung vom 08.12.1995, rechtsverbindlich mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 26 vom 29.12.1995 und dient der Ergänzung einzelner Festsetzungen des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

§2

Nach der Festsetzung "**1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**" des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GIK160 "Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof" in der Fassung vom Februar 1995 werden folgende Festsetzungstexte eingefügt:

"1.1.3 Einzelhandel

(§ 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

Im Sondergebiet "Sport- und Freizeiteinrichtung" ist ein Einzelhandelsbetrieb der nichtzentrenrelevante Kernsortimente führt, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m², zulässig.

Ein nichtzentrenrelevantes Kernsortiment ist gegeben, wenn auf 90 % der Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes nichtzentrenrelevante Sortimente angeboten werden.

Nichtzentrenrelevant sind nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in der Fassung vom 18.02.2009 die folgenden Sortimente :

Bauelemente, Baustoffe

Bettwaren / Matratzen

Bodenbeläge, Teppiche (Auslegware)

Büromöbel

Eisenwaren / Beschläge

Elektrogroßgeräte

Elektroinstallationsmaterial

Erotikartikel

Farben / Lacke

Fliesen

Gartenbedarf / -geräte (auch Terrakotta, Gartenhäuser)

Gartenmöbel

Kamine / Kachelöfen

Kfz-Handel

Kfz- und Motorradzubehör

*Kinderwagen
Küchenmöbel
Leuchten
Maschinen / Werkzeuge (auch Gartenmaschinen wie Rasenmäher, Wasserpumpen)
Möbel
Pflanzen / Samen
Rollläden / Markisen
Sanitärbedarf
Tapeten
Zoologischer Bedarf*

§ 3

Die Festsetzung **"4. 4 Stellplatznachweis"** des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GIK160 "Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof" in der Fassung vom Februar 1995 wird durch folgende Festsetzungstexte ergänzt:

***"4.4.1 Stellplätze im SO "Sport- und Freizeiteinrichtung"
(9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO; § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)***

Südöstlich der überbaubaren Grundstücksfläche des Sondergebietes SO 2 "Sport- und Freizeiteinrichtung sind bis zu einer maximalen Tiefe von 12 m, gemessen ab südöstlicher Baugrenze, maximal 13 Stellplätze zulässig.

Nördöstlich der überbaubaren Grundstücksfläche des Sondergebietes SO 2 "Sport- und Freizeiteinrichtung sind zwischen überbaubarer Grundstücksfläche und der Grundstücksgrenze der Apoldaer Straße außerhalb der festgesetzten "Fläche für Hecken-/Gebüschpflanzungen (straßenbegleitend etc.) mit festgesetzter Baumgruppe" maximal 7 Stellplätze zulässig.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche des Sondergebietes SO 2 "Sport- und Freizeiteinrichtung sind maximal 4 Stellplätze zulässig.

PKW-Stellplätze sind in versickerungsfähigem Material herzustellen.

Je 4 Stellplätze ist ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
3. **Thüringer Bauordnung (ThürBO)** i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85)
4. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
5. **Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)** i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293)

VERFAHRENSVERMERKE

zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GIK160 "Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan GIK160 "Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof" ist seit dem 29.12.1995 rechtsverbindlich.

Der Stadtrat Erfurt hat am 27.09.2012 mit Beschluss Nr. 1030/12, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 21 vom 23.11.2012 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GIK160 "Möbelhaus, Sport- und Freizeiteinrichtung Teichmannshof" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Stadtrat Erfurt hat am _____ mit Beschluss Nr. _____ den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. _____ vom _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom _____ bis zum _____ öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____ zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am _____ mit Beschluss Nr. _____ nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung

BESCHLOSSEN

Erfurt, den _____

Oberbürgermeister

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Textbebauungsplan wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Erfurt, den _____

Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen Inhalts dieser 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Amtsleiter

Abteilungsleiter

Prüfer

Bearbeiter